

die Nothwendigkeit, durch besondere Einrichtungen das bekannte Mißtrauen der Wenden zu beseitigen.

Ungeachtet dieses Anerkenntnisses würde vielleicht der vierte Ausschuß der ersten Kammer, gestützt auf die Zusagen des Herrn Justizministers, Grund gefunden haben, den Antrag des Abgeordneten Ziesch für bereits erledigt anzusehen, wenn man nicht, um den Zweck vollständig zu erreichen, hätte wünschen müssen, daß für geleistete Dolmetscherdienste den Wenden besondere Kosten in keinem Falle angesehnen würden.

Einmal in Rücksicht darauf, und dann, weil der ursprüngliche Antrag unter a. rücksichtlich der Zahl zu bestimmt und unter b. offenbar zu weit sei, empfahl der Ausschuß der ersten Kammer die Annahme des Antrags in folgender Fassung:

Die erste Kammer wolle im Vereine mit der zweiten Kammer gegen die Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation durch Anstellung der wendischen Sprache kundiger Juristen bei denjenigen Gerichtsbezirken, welche viel wendische, der deutschen Sprache unfundige Angehörige zählen, sowie nach Befinden bei der Proceßgesetzgebung auf die Verhältnisse der in Sachsen lebenden Wenden thunlichste Rücksicht genommen, und die deshalb erforderliche Einrichtung auf eine für die Wenden selbst mit keiner Kostenvermehrung verbundene Weise getroffen werden möge.

Obwohl nun Herr Staatsminister D. Zschinsky mitgetheilt hatte, daß das Landgericht zu Budissin angewiesen sei, für die Dolmetscherdienste des dort angestellten wendischen Accessisten keine Kosten zu berechnen, auch daß von dem Gerichte zu Marienstern Bericht erfordert worden, ob nicht daselbst eine ähnliche Einrichtung wie in Budissin zu treffen für rathlich erachtet werden müsse, so wurde doch, nachdem Herr Vicepräsident Schenk erklärt hatte,

daß er in Kauf- und Hypothekensachen hauptsächlich eine Möglichkeit von Rechtsnachtheilen für die Wenden fürchte;

daß er wünsche, es möge sich recht bald der wendische Accessist in einen Actuar oder Assessor verwandeln;

daß er ferner die Befriedigung des Bedürfnisses nicht erst von einer künftigen Eventualität (der Einführung einer neuen Gerichtsordnung) abhängig gemacht zu sehen wünsche;

daß er jedoch, weil durch den Ausschufsantrag ein Anfang gemacht werde, demselben beistimme;

nachdem ferner der Abg. Ziesch seine Angabe über die Anzahl der in Sachsen lebenden Wenden damit vertheidigt hatte,

daß im Jahre 1846 bei Vornahme der Zählung in mehreren ganz wendischen Dörfern Niemand als Wende sich habe eintragen lassen;

nachdem ferner der Abg. Graf Hohenthal beantragt hatte, es möchten nach den Worten:

„aussprechen, daß“ und vor den Worten: „bei der bevorstehenden“

die Worte

„sobald thunlichst und jedenfalls“ eingeschaltet werden;

der Ausschufsantrag mit dieser Einschaltung einstimmig angenommen.

Der vierte Ausschuß der zweiten Kammer nun, durch Beschluß vom 13. dieses beauftragt, auch seinerseits über den Antrag des Abgeordneten Ziesch Bericht zu erstatten, hat sich zuvörderst mit denjenigen Kammermitgliedern, welche der wendischen Nation angehören, vernommen, und kann nicht umhin, das hier noch Folgende zu dem Ausschufberichte der ersten Kammer hinzuzufügen.

Obwohl in Sachsen in der Mehrzahl der wendischen Ortschaften, etwa mit Ausnahme der in der Klostergegend und in den an der preussischen Grenze sich hinziehenden Niederungen gelegenen, die Bevölkerung der deutschen Sprache soweit, als der gemeine Verkehr es verlangt, mächtig ist, auch die Einwirkung verbesserten Schulunterrichtes in diesem Stücke von Jahr zu Jahr sich wirksamer zeigt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß eben jene unvollkommene Kenntniß des Deutschen, wie sie vielen Wenden, namentlich den Bejahrten und Frauen, beiwohnt, bei gerichtlichen Verhandlungen durch die stete Möglichkeit von Mißverständnissen für dieselben sogar nachtheiliger sein könne, als eine vollkommene Unkenntniß unserer Sprache; es läßt sich also aus dem unter den Wenden immer allgemeiner werdenden Verständniß der gemeinen deutschen Marktsprache ein Grund gegen den Antrag des Abg. Ziesch nicht ableiten.

Es ist ferner, was die Zahl der in Sachsen lebenden Wenden betrifft, auch von den wendischen Mitgliedern der II. Kammer bestrakt worden, daß bei der Zählung des Jahres 1846, als die später so stark hervorgetretenen nationalen Sympathien noch geschlummert, Tausende von Wenden, weil sie ihren Stamm und ihre Sprache gering geachtet, sich als Deutsche in die Bevölkerungslisten hätten eintragen lassen. Insbesondere auch scheine es, daß pag. 169 der Ausschufbericht der I. Kammer, indem er die Verhältniszahlen der wendischen Bevölkerung nur für die Gerichtsbezirke zu Budissin, Löbau, Stolpen und Dresden angebe, übersehen habe, daß ohne Zweifel auch der Gerichtsbezirk zu Camenz in Zukunft wendische Ortschaften aufnehmen werde.

Jedoch ist dem unleugbar vorhandenen Bedürfnisse theilweise wenigstens schon jetzt durch zweckmäßige Einrichtungen abgeholfen worden, wie denn nicht etwa bloß bei dem Domstifte zu Budissin ein des Wendischen vollkommen mächtiger Actuar angestellt, sondern in ähnlicher Weise und seit langen Jahren bei dem Stadtgerichte zu Budissin durch Anstellung eines wendischen Stadtgerichtsraths, und bei der städtischen Verwaltung daselbst durch Anstellung eines der wendischen Sprache kundigen Stadtraths ganz ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Bei den sonst noch vorhandenen Patrimonial- und Municipal-Gerichten versteht es sich von selbst, daß in wendischen Ortschaften die Gerichtsbank mit dieser Sprache kundigen Männern besetzt wird, wodurch wenigstens in den meisten Fällen die Möglichkeit von Rechtsnachtheilen aus Unkenntniß des Deutschen vermieden werden mag.

Endlich hat das Ministerium der Justiz schon 1835 bei Errichtung des Appellationsgerichts zu Budissin der wendischen Bevölkerung der Provinz insofern Beachtung geschenkt, als es zu Vorbeschieden in Ehestreitigkeiten (§. 55 des Gesetzes vom 28. Januar 1835) die Zuziehung eines wendischen und eines deutschen Geistlichen anordnete.

Alle diese Einrichtungen, durch eine unabwiesbare Noth-